

Benutzungsordnung für Studierende der Universität Passau für die Tiefgarage Innstraße 27/29 (gültig ab 1. Februar 2006)

1. Parkberechtigt sind alle Studierenden der Universität Passau. Die Parkberechtigung wird nachgewiesen durch Anbringung des Parkscheins an gut sichtbarer Stelle im Auto (Windschutzscheibe Beifahrerseite).

Innerhalb der Zufahrtskontrollzeit nach Nr. 3 sind nur die Studierenden zufahrtsberechtigt, deren Mensakarten nach Maßgabe von Nr. 4 und Nr. 5 freigeschaltet sind. Außerhalb der Zufahrtskontrollzeit steht die Tiefgarage für alle Parkberechtigten zur Verfügung.

2. Die Zufahrtskontrolle zur Tiefgarage erfolgt über eine Schrankenanlage, deren Kontrollmanager für jeden Zufahrtsberechtigten die Einfahrt einzeln frei gibt.
3. Die Zufahrtskontrolle findet während der Vorlesungszeit im Regelfall montags bis freitags jeweils von 06.30 Uhr – 12.00 Uhr statt. Diese Regelzeiten können sich je nach Auslastungsgrad verlängern und verkürzen.
4. Zufahrtsberechtigt sind alle Studierenden, deren Semesterwohnsitz
 - außerhalb des Stadtgebiets Passau liegt.
 - und
 - nicht mehr als 90 km von der Grenze des Stadtgebiets Passau entfernt ist.

Diese Studierenden können die Schranke mittels der Mensakarte öffnen. Die Mensakarte wird seitens der Universitätsverwaltung semesterweise freigegeben. Die Anpassung der Zufahrtsberechtigung erfolgt jeweils zu Semesterbeginn (1.4. bzw. 1.10.). Die Zufahrtsberechtigung ist nicht übertragbar.

5. Studierende, die nicht nach Nr. 4 zufahrtsberechtigt sind, können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Zufahrtsberechtigung erhalten. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere bei Schwerbehinderten vor, deren Mobilität eingeschränkt ist, sowie bei Studierenden, die ein Kind pflegen und erziehen, das behindert ist, oder das zum Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen sowie während der Nachtstunden ist nicht gestattet.
7. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten entsprechend.

8. Auf den Stellflächen ist untersagt:
- Umgang mit Benzin, Öl und dgl.
 - Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten
 - Abstellen von Anhängern und nicht zugelassenen Fahrzeugen
 - Lagern von Gegenständen
 - Längeres Laufen lassen des Motors, unnötiges Hupen
 - Rauchen, Verwenden von Feuer
9. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkflächen werden nicht bewacht. Der Freistaat Bayern, die Universität Passau und/oder deren Bedienstete haften nur, wenn ihnen für die Verursachung von Schäden im Zusammenhang mit dem Parken grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
10. Die Nichtbeachtung der Regelungen kann zum Entzug der Parkberechtigung führen.
11. Wer sein Fahrzeug unzulässig (insbesondere verkehrsbehindernd, vor Notausgängen, im absoluten Halteverbot, über Nacht) abstellt, muss damit rechnen, dass das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird. Die Universität behält sich ferner rechtliche Schritte gegen den Fahrzeughalter vor.

Passau, 1. Februar 2006
Universität Passau
Referat Liegenschaften